

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes*)**

Vom 26. November 2002

Artikel 1

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 80 Satz 2 und § 82 Satz 2“ durch die Angabe „§ 82 Satz 2 und §§ 23, 86 Satz 1“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung einer Stiftung bürgerlichen Rechts ist die Aufsichtsbehörde, für Stiftungen öffentlichen Rechts die Landesregierung.“

3. § 4 wird aufgehoben.
4. In der Überschrift des § 9 werden die Worte „Erteilung der Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Regierungspräsidium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium“ und die Worte „der sachlich zuständige Minister“ durch die Worte „das sachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. In § 17 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über die rechtsfähigen

Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrem Bezirk (Stiftungsverzeichnis). Es kann in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden.

(2) Das Stiftungsverzeichnis enthält den Namen, den Sitz, den Zweck, die Vertretungsberechtigung, den Tag der Anerkennung und die Anschrift der Stiftung. Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.“

8. In § 18 Abs. 3 Satz 1, § 19 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „genehmigt“ durch die Worte „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.
9. In § 28 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Das Regierungspräsidium“ ersetzt.
10. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Erlass von Rechtsverordnungen

Die für das Stiftungsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten“.
 - b) Nach den Worten „in Kraft“ werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Änderung GVBl. II 232-7